

832/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 726/J betreffend Änderung der Fördergesetze und -richtlinien, welche die Abgeordneten Peter Marizzi und Genossen am 13.6.1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Das Förderwesen weist in Österreich traditionellerweise eine sehr dezentrale Struktur auf. Es existieren sowohl bundes- als auch landesweit eine große Anzahl von Förderungsbestimmungen (Sondergesetze sowie -richtlinien). Die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten liegenden Förderungsregelungen beziehen sich schwerpunktmäßig auf Klein- und Mittelbetriebe, Tourismus und Forschung und Technologie. Hier sind insbesondere die Leistungen der BÜRGES-Förderungsbank hervzuheben, die Förderungsprogramme für das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vor allem im gewerblichen und touristischen Bereich abwickelt. Bei den F&Te - Förderungen fungiert der FFF (Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft) als Abwicklungsstelle. Die primären Ziele der hohen Förderungsmaßnahmen liegen in allen Bereichen vor allem in der Verbesserung der Wettbewerbsposition von in Österreich ansässigen Unternehmen, da eine stabile Wettbewerbsposition als eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen dauerhaften Betriebsstandort und somit auch als Sicherung von Arbeitsplätzen in Österreich gesehen wird.

Antwort zu den Punkten 4 bis 9 der Anfrage:

Die entsprechenden Regelungen im Bereich der Wirtschaftsförderung sowie der Technologieförderung beinhalten für den Zweck der Förderung ausreichende Bedingungen, welche die Einhaltung des Zwecks der Förderung sicherstellen. So ist z. B. vorgesehen, daß sowohl das Investitionsprojekt als auch die bisherige und zukünftige Entwicklung des förderungswerbenden Unternehmens anhand entsprechender Unterlagen umfassend zu dokumentieren ist oder es ist jeder Förderungsempfänger verpflichtet, die mit Unterstützung des FFF bzw. ITF erzielten Forschungsergebnisse einer bestmöglichen Verwertung im Rahmen der gewerblichen Wirtschaft Österreichs zuzuführen. Hierzu können die Fonds die Förderungen von Vereinbarungen mit dem Förderungsempfänger über die Verwertung geförderter Neuentwicklungen abhängig machen. Soweit der Förderungsempfänger nicht selbst für eine geeignete wirtschaftliche Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für Anmeldung und Verwertung von darauf basierenden Schutzrechten sorgt, ist die Förderungsstelle zu diesbezüglichen Vorschlägen und/oder Auflagen gegenüber dem Förderungsempfänger berechtigt.

Für den Fall der Betriebseinstellung, der entgeltlichen Veräußerung, sofern dabei der Betriebsgegenstand geändert wurde, der Eröffnung eines Konkursverfahrens sowie für den Fall mißbräuchlicher Verwendung von Fördermitteln, ist in den gegenständlichen Regelungen die Einstellung bzw. in gewissen Fällen Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge vorgesehen.